

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 244/1969 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 168/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Außerkrafttretensdatum

28.12.2023

Abkürzung

LLVG

Index

64/03 Landeslehrer

Text**Abteilungsvorstellung**

§ 17. (1) Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes für die Funktion Abteilungsvorstellung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgewählt und bestellt, sind auf sie die Abs. 3 bis 5 und § 22 anzuwenden.

(2) Die Bestellung einer Abteilungsvorstellung ist nur an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zulässig, an der es mehr als eine Fachrichtung gibt. Wird eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule auf Grund schulbehördlicher Vorgaben in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt und obliegt die Leitung der Leiterin oder dem Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, so darf auch an dieser land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eine Abteilungsvorstellung bestellt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule gilt in diesem Falle als eigene Fachrichtung.

(3) Die Funktion Abteilungsvorstellung ist im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht durchzuführen, wenn die Schule nicht mindestens zehn Vollbeschäftigungsäquivalente (§ 8 Abs. 17) aufweist.

(4) Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Abteilungsvorstellung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Abteilungsvorstellung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(5) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Abteilungsvorstellung bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist

gemäß Abs. 4 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Abteilungsvorstehungsfunktion umgewandelt und ist die Abteilungsvorstehungsfunktion auszuschreiben

Schlagworte

Ausschreibungsverfahren

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2023

Gesetzesnummer

10008235

Dokumentnummer

NOR40229600